

BV/2020/359

Beschlussvorlage
öffentlich



Ausbau der Bushaltestelle am Bahnhof Kröpelin Zahlung Ersatzgeld in den Alleenfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum:</i> 05.08.2020
<i>Bearbeitung:</i> Jana Schmidt	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Entscheidung)	12.08.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Kröpelin beschließt die Zahlung des Ersatzgeldes in den Alleenfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Fällung der 8 Linden in Höhe von 5.600,00 Euro.

Sachverhalt

Für die Maßnahme „Ausbau der Bushaltestelle am Bahnhof Kröpelin“ musste eine Naturschutzgenehmigung zur Fällung der 8 Linden eingeholt werden. Mit Bescheid vom 01.04.2020 wurde diese durch den Landkreis Rostock, Untere Naturschutzbehörde, erteilt.

Als Ersatz werden 10 Winter-Linden nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder vor Ort gepflanzt und für 14 weitere Bäume ist ein Ersatzgeld in Höhe von 5.600,00 Euro an den Alleenfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu leisten.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Naturschutzgenehmigung 01.04.2020
---	-----------------------------------



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Stadt Kröpelin

Der Bürgermeister Markt 1

18236 Kröpelin

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 66.1-55.40.78-1-19

Name: Romy Kasbohm
Telefon: +49 3843 755-66125
Telefax: +49 3843 755-66802
E-Mail: Romy.Kasbohm@lkros.de
Zimmer: Zimmer 3.239

Datum: 01.04.2020

Betreff: Ausbau der Bahnhofstraße in Kröpelin, Gemarkung Kröpelin, Flur 12, Flurstück 698/3
Hier: Genehmigung zum Fällen von 8 Linden

Sehr geehrte Damen und Herren

nach Prüfung des vorliegenden Antrages vom 18.02.2020 in Verbindung mit dem LBP vom 06.02.2020, wird die erforderliche Befreiung vom Alleenschutz nach § 19 NatSchAG M-V Verbindung mit § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Fällung von 8 Alleebäumen erteilt.

Auflagen:

1. Die Baumfällungen sind außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 01.10.-28.02. durchzuführen (Bauzeitenregelung). Kann die Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden, hat ein Gutachter vor Beginn der Fällarbeiten die Baustelle noch einmal zu kontrollieren. Das Untersuchungsprotokoll ist der UNB vorzulegen.
2. Als Ersatz für die zur Fällung vorgesehenen 8 Alleebäume im Ausbaubereich der Bahnhofstraße, sind 10 Winter-Linden (*Tilia cordata*) folgender Qualität zu pflanzen: Hochstamm mit durchgehendem, nicht geschnittenem Leittrieb, Stm 16-18cm in 1 m Höhe mit Db, Kronenansatz mindestens in 220 cm Höhe, mindestens 3 x verpflanzt, mit Ballen.
3. Die Ersatzbäume sind von einer anerkannten Fachfirma nach der DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten) in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung der Bauarbeiten (vorzugsweise im Herbst) entsprechend des LBP zu pflanzen.
4. Für weitere 14 Bäume ist entsprechend der Eingriffs-Ausgleichsbilanz ein Ersatzgeld in Höhe von **5600,00 EUR** in den Alleefond des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu zahlen.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

Kontoverbindung:

**Landeszentalkasse Mecklenburg-Vorpommern
Bundesbank Filiale Rostock,
IBAN:DE26 1300 0000 0014 0015 18
Codierter Zahlungsgrund: 697620 000 231 0**

5. Die Zahlung ist spätestens mit Baubeginn zu leisten.

Begründung

Mit Schreiben vom 18.02.2020 stellte die Stadt Kröpelin einen Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung für das o.g. Bauvorhaben. In diesem Zusammenhang müssen auch 8 junge Linden gefällt werden, die als Verlängerung einer Allee gepflanzt wurden und Bestandteil dieser sind.

Die zur Abnahme beantragten Bäume sind gemäß § 19 (1) NatSchAG M-V geschützt. Für sie gelten die in Absatz 2 bzw. 1 genannten Verbote, hier insbesondere das Verbot der Beseitigung. Nach Absatz 3 bzw. 2 Satz 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde Befreiungen von Verboten zuzulassen, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und sie auf andere Weise nicht verbessert werden kann. Dies ist hier der Fall. Der Landrat des Landkreises Rostock als untere Naturschutzbehörde ist gemäß § 6 NatSchAG M-V für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 19 NatSchAG M-V zuständig. Mit der Naturschutzgenehmigung wird die Befreiung vom Alleenschutz gemäß § 19 Abs. 2 erteilt und ist in Verbindung mit § 15 (2) und (6) BNatschG mit Auflagen zum Ersatz zu verbunden. Für den Umfang der Kompensationspflicht ist in Mecklenburg-Vorpommern der Alleenerlass vom 18.12.2015 anzuwenden. Alleebäume werden im Verhältnis 1:3 kompensiert, wobei mindestens ein Baum gepflanzt werden soll und zwei pro gefälltten Baum durch Zahlung von je 400 € in den Alleefond M-V kompensiert werden. Bei vorliegendem Vorhaben werden gemäß der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung 10 Alleebäume an Ort und Stelle gepflanzt und 14 Bäume sind in Form einer Zahlung zu kompensieren. Die Auflagen Nr. 1-5 sollen sicherstellen, dass die erforderliche Kompensation geleistet wird. Die Auflage Nr. 1 soll sicherstellen, dass den speziellen artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Fällung Rechnung getragen wird.

Bei dieser Entscheidung wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 30 NatSchAG M-V beteiligt. Es antworteten fristgemäß der BUND, die SDW und der LAV. Es gingen keine negativen Stellungnahmen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rostock, Der Landrat in 18273 Güstrow, Am Wall 3-5, einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei der Außenstelle in 18209 Bad Doberan, A.-Bebel-Str.3, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Romy Kasbohm